

Buchstabe d hält den Bund an, die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch Hilfsstoffe (namentlich Dünger und Chemikalien) zu schützen. Die Umsetzung dieser Vorschrift wird durch das Umwelt- und das Gewässerschutzgesetz unterstützt. Buchstabe d kann aber auch als Grundlage für andere Massnahmen dienen, etwa für Lenkungsabgaben auf Düngern und Pflanzenschutzmitteln (welche allerdings bereits im Umweltschutzartikel, Art. 59 VE 96, eine Grundlage finden).

Buchstabe e gibt dem Bund die Befugnis, verschiedenartige Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu ergreifen und entsprechende Massnahmen Dritter zu unterstützen.

Buchstabe f ist aus Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe b übernommen und bildet die Grundlage für das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.111) und das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2).

Absatz 4 regelt die Finanzierung der Massnahmen. Die Hauptlast wird auf die allgemeinen Bundesmittel entfallen, da die zweckgebundenen Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft nur gering sind.

In der Vernehmlassung zum – allerdings stark differierenden – Landwirtschaftsartikel 83 VE 95 werden vor allem Anliegen vertreten, die mit der Übernahme von Artikel 31^{octies} BV als erfüllt gelten können ⁴¹².

Artikel 96 Alkohol

Artikel 96 VE basiert auf den Artikeln 32^{bis}, 32^{ter} und 32^{quater} BV ⁴¹³.

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit des Bundes, Vorschriften über die Einfuhr, die Herstellung, die Reinigung sowie den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen (Art. 32^{bis} Abs. 1 BV).

Ein Grossteil des geltenden Verfassungstextes kann gestrichen werden:

- Der Entwurf verzichtet weitestgehend auf eine Weiterführung von Artikel 32^{bis} Absätze 2–8 BV. Diese Absätze enthalten Regelungen, die der Gesetzgeber bereits gestützt auf die allgemeine Kompetenznorm von Artikel 32^{bis} Absatz 1 hätte erlassen können. Sie hatten lediglich kompetenzleitende, nicht kompetenzbegründende Funktion ⁴¹⁴; daher können sie auf Gesetzesebene herabgestuft werden. Wegen seiner grossen Bedeutung und aufgrund entsprechender Stimmen im Vernehmlassungsverfahren ist der im VE 95 nicht enthaltene *gesundheitspolitische Auf-*

⁴¹² Berücksichtigung der laufenden Reformen: SZ, GR, LdU, ENHK, GRLC, SGV, SBV, SHIV, SLFV. Aufnahme ökologischer Aspekte: ENHK, SEI, ECOPOP, SGAG, SGF, SP-Münch.

⁴¹³ Die Bestimmung entspricht Art. 84 VE 95.

⁴¹⁴ Vgl. Aubert in Kommentar BV, Art. 32^{bis}, Rz. 43.

trag wieder eingefügt worden ⁴¹⁵. Insofern wird Artikel 32^{bis} Absatz 2 nachgeführt, allerdings in einer allgemeiner gehaltenen Form.

- Auf die Gesetzesebene gehört auch das Absinthverbot (Art. 32^{ter} BV), zumal der Bund nach Artikel 109 VE 96 ohnehin die Kompetenz besitzt, den Verkehr mit gesundheitsgefährdenden Nahrungs- und Genussmitteln zu regeln.
- Verzichtet werden kann weiter auf die Absätze 1 und 2 von Artikel 32^{quater} BV (gesundheitpolitisch motivierte Bedürfnisklausel). Die Weiterführung einer gesundheitspolitisch motivierten Bedürfnisklausel könnte allenfalls erwogen werden, falls man es als Aufgabe des Verfassungsrechts ansieht, die Frage nach der Eignung der Bedürfnisklausel als Mittel zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs abschliessend zu beantworten ⁴¹⁶. Die Möglichkeit einer strukturpolitischen Bedürfnisklausel analog Artikel 31^{ter} Absatz 1 BV ist neu in Artikel 92 Absatz 2 VE 96 enthalten.
- Man könnte sich fragen, ob Artikel 32^{quater} Absatz 3 BV (kantonale Besteuerung des Alkoholhandels) in der Finanzordnung weiterzuführen sei. Allerdings haben die Kantone im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Finanzordnung hier keinen Gestaltungsspielraum mehr.
- Fallenzulassen ist ebenso Artikel 32^{quater} Absatz 4 erster Satz (Gleichbehandlung juristischer Personen mit natürlichen in der Regelung des Alkoholhandels): Die Regelung versteht sich heute von selbst. Absatz 4 zweiter Satz sowie Absatz 5 über den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei Litern und mehr ergeben sich bereits aus der globalen Zuständigkeit des Bundes, Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erlassen (Art. 31^{bis} Abs. 2 BV, bzw. Art. 86 Abs. 1 VE 96).
- Artikel 32^{quater} Absatz 6 BV (Verbot des Hausierens mit geistigen Getränken) kann auf Gesetzesebene herabgestuft werden.
- Der fiskalische Aspekt erscheint neu in der Finanzverfassung (Art. 123 VE 96). Die Berechtigung des Alkoholzehntels (Art. 32^{bis} Abs. 9 BV) ist im Rahmen des Finanzausgleichs zu überprüfen.

In der Vernehmlassung wird die starke Kürzung des Verfassungstextes nicht bestritten, abgesehen vom bereits erwähnten gesundheitspolitischen Auftrag. Verlangt wird weiter die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf alle alkoholischen Getränke ⁴¹⁷ oder die Umwandlung in einen Suchtmittel-Artikel, der bei Artikel 109 VE 96 (Schutz der Gesundheit) einzuordnen wäre ⁴¹⁸. Diese Neuerungsvorschläge können im Rahmen der Nachführung nicht realisiert werden.

⁴¹⁵ Für die Beibehaltung des gesundheitspolitischen Auftrages: EVP, EKA, VSFA, SFA, SAS, ASA-2, ABV-BS, SAB, SGUD, SGPG, CBR, SEA, SBK-1, AAV, IOGT, BKdtS, VSD, SGUD.

⁴¹⁶ Vgl. Aubert in Kommentar BV, Art. 32^{quater}, Rz. 26, Anm. 15.

⁴¹⁷ ASA-2, SAB, EFK, EMK, ABSV, ABSV-BS, AAV, IOGT, BKdtS, ABV-BS, SAS, SGUD, CBR.

⁴¹⁸ SO, SP-F/ZH, SEK, SBK-2